

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

**Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.**

Preise der Anzeigen: Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg., Reklamezeile 50 Pfg.	Ausgabenstellen: In Diez: Rosenstraße 33. In Ems: Römerstraße 95.	Druck und Verlag von J. Chr. Sommer, Ems und Diez.
---	--	---

Mr. 10

Diez, Freitag den 12. Januar 1917

57. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Kriegsministerium.

Bekanntmachung

(Nr. N. 1200/12. 16. A. II. 4),

**betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung
von Calcium-Carbid. Vom 12. Januar 1917.**

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6*) der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915, 25. November 1915 und 14. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. 1915, S. 645, 778 und 1916, S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Nachtragsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beseitigt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung wird sämtliches Calcium-Carbid betroffen.

§ 2.

**Von der Bekanntmachung betroffene
Personen usw.**

Von den Anordnungen dieser Bekanntmachung werden alle natürlichen und juristischen Personen, gewerbliche oder wirtschaftliche Unternehmer, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Verbände betroffen, die Calcium-Carbid erzeugen, verarbeiten, im Besitz oder Gewahrsam haben, oder bei welchen sich solches unter Zollaufsicht befindet.

§ 3.

Beschlagnahme.

Die in § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung des Kriegsamts (Berlin) erfolgen.

erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Allgemein zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Trotz der Beschlagnahme ist gestattet:

1. der Verbrauch von Vorräten an Calcium-Carbid während des ersten Monats nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung durch die Verbraucher selbst zu den bisherigen Zwecken,
2. der Bezug von Calcium-Carbid während des ersten Monats nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung in Höhe des Verbrauches im Monat Dezember 1916, soweit er nicht durch eigene Vorräte gedeckt ist, durch die Verbraucher selbst von ihrem seitherigen Lieferanten. Das Vorliegen dieser Verhältnisse hat der Verbraucher seinem Lieferanten schriftlich nach bestem Wissen und Gewissen zu versichern,
3. die Erfüllung von Verträgen, die von Reichs- und Staatsbehörden oder von der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft abgeschlossen sind oder werden,
4. die Lieferung derjenigen Mengen, die zur Verarbeitung auf Kalbstichstoff, Aceton und Essigsäure bestimmt sind, soweit nicht das Kriegsministerium oder die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft in einem Auftrage darüber verfügt hat oder verfügen wird.

§ 5.

Besondere Veränderungs- und Verfügungs- erlaubnis.

Veränderungen und Verfügungen, die über die in § 4 aufgeführten hinausgehen, kann das Waffen- und Munitions-Verschaffungsamt des Kriegsamtes, Kriegsministerium, Sektion II. 4, Berlin W, Liebenburger Straße, gestatten; die Erlaubnis muß schriftlich vorliegen.

§ 6.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen einer Meldepflicht. Die Meldungen sind von den in § 2 genannten Personen usw. zu erstatten. Vorräte, die sich am Stichtage unterwegs befinden, sind nach ihrem Eintreffen vom Empfänger zu melden.

Sind die Gegenstände bei einem Verwahrer (Lagerhalter, Spediteur usw.) eingelagert, so ist derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie dem Verwahrer übergeben hat.

§ 7.

Meldung und Stichtag.

Die in § 1 bezeichneten Gegenstände sind von den in § 6 bezeichneten Personen usw. zu melden, sofern die Gesamtmenge bei einer meldepflichtigen Person usw. 50 Kilogramm übersteigt.

Die erste Meldung für die bei Beginn des 12. Januar 1917 (Stichtag) vorhandenen Vorräte muß bis spätestens zum 20. Januar 1917 vorliegen. Die weiteren Meldungen haben monatlich zu erfolgen, und zwar für die bei Beginn des 1. Tages eines jeden Monats (Stichtag) vorhandenen Vorräte bis spätestens zum 6. Tage des betreffenden Monats.

Die Meldungen sind an die von dem Kriegsamt mit dem Einsammeln der Meldungen beauftragte Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Abt. Ca, Berlin W 9, Köthener Str. 1-4, einzureichen; der Briefumschlag ist mit der Aufschrift: „Carbid-Bestandsmeldung“ zu versehen.

Die Meldungen haben folgende Angaben zu enthalten:

1. Gesamtbestand am (Stichtag) . . . (in Kilogr.),
2. Bestand am (Stichtag) . . . , geteilt nach Körnung, unter gleichzeitiger Angabe der Körnung,
3. Lagerort der zu meldenden Bestände.

In Rücksicht auf eine gesicherte Zuteilung ist es erforderlich, in der ersten Meldung auch die folgenden Fragen zu beantworten:

4. ob Selbstverbraucher, Händler oder Erzeuger,
5. Verwendungszweck für das Calcium-Carbid,

6. monatlicher Bedarf hieran (unter Angabe der Abnutzung), gesondert nach Verwendungszwecken.

Auf den Meldungen dürfen andere Mitteilungen, als die hier geforderten, nicht enthalten sein.

Von den erstatteten Meldungen ist eine Abschrift (Durchschlag oder Kopie) von dem Meldenden zurückzubehalten und aufzubewahren. Sie sind mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Freimarken zu versehen.

§ 8.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Beauftragten Beamten der Militär- oder Polizeibehörde ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände sich befinden oder zu vermuten sind.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Anfragen sind an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Abt. Ca, Berlin W 9, Köthener Straße 1-4, zu richten.

Ueber die Stellen, an welche die monatlichen Anträge auf Zuweisung zu richten sind, und über die Form dieser Anträge ist die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft beauftragt, demnächst weitere Mitteilungen bekanntzugeben.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 12. Januar 1917 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten sind die Einzelbeschlagnahmen von Calcium-Carbid aufgehoben.

Coblenz, den 12. Januar 1917.

Kommandantur der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein

gez. v. Luckwald,

Generalleutnant und Kommandant.

la 1, 288/1. 17.

Abt. II. Zgb.-Nr. 376. Coblenz, den 8. Januar 1917.

Betr.: Polizeistunde.

Bekanntmachung.

Die Verordnung der Kommandantur vom 30. 9. 1915 Abt. II, Nr. 14 239 betr. Polizeistunde wird hiermit aufgehoben.

Kommandantur Coblenz-Ehrenbreitstein.

Der Kommandant:

gez. v. Luckwald,

Generalleutnant.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zu mündlicher Verhandlung zu geben, haben die königlichen Gewerbeinspektoren des Regierungsbezirks dafür — außerhalb der Bureaustunden — noch besondere Sprechstunden eingerichtet, die auf den ersten Sonntag jeden Monats von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und auf den zweiten und vierten Sonntag jeden Monats von 5 bis 7 Uhr nachmittags festgesetzt sind.

Zuständig für den Kreis Unterlahn ist die königliche Gewerbeinspektion in Limburg.

Wiesbaden, den 24. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

Diez, den 10. Januar 1917.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich mache die Ortspolizeibehörden hierdurch wiederholt darauf aufmerksam, daß sie von jeder ihnen auf Grund des § 1552 der Reichsversicherungsordnung zugehenden Unfallanzeige dem Königlichen Gewerbeinspektor in Limburg binnen drei Tagen eine Abschrift zuzusenden haben.

Ferner weise ich darauf hin, daß in allen denjenigen Fällen, in welchen auf Grund des § 1559 der Reichsversicherungsordnung eine Untersuchung eingeleitet wird, dem Königlichen Gewerbeinspektor in Limburg bei Uebersendung der Unfallanzeige, oder, sofern die Einleitung der Untersuchung erst später beschlossen wird, durch besondere Anzeige unter Bezeichnung des etwa angelegten Verhandlungstermins Kenntnis zu geben ist.

Hierbei bringe ich meine Verfügung vom 9. Juni 1900, I. 5341, Kreisblatt Nr. 183, in Erinnerung.

Das Versicherungsamt.**Der Vorsitzende****J. B.:****Rimmernann.**

J.-Nr. I. 19.

Diez, den 9. Januar 1917.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich mache darauf aufmerksam, daß nach den Bestimmungen in § 1 Ziffer III, letzter Absatz der Feuerlöschpolizei-Verordnung vom 30. 4. 06 die Ortspolizeibehörden im Verein mit den Ortsbrandmeistern bzw. deren Stellvertretern alljährlich im Monat Januar eine Liste der gemäß § 1 am angegebenen Orte zum Feuerwehrdienst verpflichteten Personen aufzustellen und nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung während zwei Wochen offen zu legen haben.

Der Königl. Landrat**J. B.:****Rimmernann.**

Abt. III b. Tgb.-Nr. 24 577/7453, 24 660/7440.

Frankfurt a. M., den 30. Dezember 1916.

Ver.: Schriftliche Mitteilungen in Paketen nach dem Ausland.**Bekanntmachung.**

Das stellvertretende Generalkommando weist erneut auf die Verordnung vom 27. 2. 1915 betr. Verbot des Versorgens von Brieffächern der Kriegsgefangenen durch Privatpersonen und vom 12. 1. 1916 betr. Sendungen nach dem Auslande hin.

Nach der ersteren Verordnung ist jede Versorgung einer schriftlichen Mitteilung von Kriegsgefangenen verboten. Insbesondere ist es strafbar, wenn den von hier aus an deutsche Kriegsgefangene ins Ausland abgehenden Paketen schriftliche Mitteilungen hier befindlicher feindlicher Kriegsgefangener beigelegt werden.

Die Betreffenden würden sich unter Umständen dabei auch der Beihilfe zum Landesverrat schuldig machen und Bestrafung wegen dieses Verbrechens zu gewärtigen haben.

Die Verordnung vom 12. 1. 1916 verbietet es, Paketen ins Ausland irgendwelche schriftliche Mitteilungen beizulegen, die nicht ausdrücklich als in dem Paket befindlich angegeben sind.

Demgemäß ist es auch strafbar, wenn den von hier aus an deutsche Kriegsgefangene ins Ausland abgehenden Paketen schriftliche Mitteilungen beigelegt werden.

XVIII. Armee-korps.**Stellvertretendes Generalkommando.****Der stellv. Kommandierende General:****Riedel,****Generalleutnant.**

J.-Nr. II. 84.

Diez, den 5. Januar 1917.

An die Herren Bürgermeister**Betrifft: Vertilgung von der Landwirtschaft schädlichen Vögeln.**

Gleich wie im Vorjahre, so besteht auch in diesem Jahre ein besonderes Interesse an der Vertilgung der der Landwirtschaft schädlichen Vögel.

Insbesondere kommen die rabenartigen Vögel in Betracht (Raben, Krähen, Dohlen, Elstern und Hähern). Die Herren Bürgermeister haben daher überall da, wo die Vögel, in schädigender Weise auftreten, unverzüglich Vorkehrungen zu ihrer Vernichtung zu treffen. Als Bekämpfungsmassnahme kommen in Frage:

1. Ausheben der Eier und der jungen Brut,
2. Abschuss der Krähen durch die Jagdpächter und vertrauenswürdige Personen,
3. Durchführung der Massenvergiftungen,
4. Beizen des Saatgutes.

In erster Linie dürfte sich der Abschuss der Tiere durch die Jagdpächter und sonstige vertrauenswürdige Personen empfehlen, zumal der Kreis eine Prämie von 15 Pfennig pro Stück gewährt.

Sie wollen das Geeignete sofort in die Wege leiten und mir berichten, falls sich sogenannte Rabenkolonien in Ihrer Gemarkung befinden.

Der Landrat.**Duderstadt.**

J.-Nr. 239 II.

Diez, den 9. Januar 1917.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.**Betrifft: den Warenumsatzstempel.**

Die Herren Bürgermeister wollen in ihrer Gemeinde durch ortsübliche Bekanntmachung auf die in den vorjährigen Kreisblättern Nr. 290, 291 und 292 abgedruckte diesseitige Bekanntmachung betreffend die Anmeldung zur Entrichtung des Warenumsatzstempels für 1916 wiederholt hinweisen und dabei bekannt machen, daß Anmeldeformulare auch bei Ihnen zu haben sind. Mit der nächsten Post werde ich Ihnen je eine Anzahl zugehen lassen; weiterer Bedarf ist hier anzufordern.

Indem ich wegen des Kreises die Steuerpflichtigen auf mein erstes Ausschreiben in Nr. 179 des vorjährigen Kreisblattes verweise, ersuche ich ferner, mir bis zum 31. Januar ds. Js. eine Liste derjenigen Geschäftsleute und Landwirte Ihrer Gemeinde einzureichen, die nach Ihrer Ansicht 1916 einen Umsatz von über 3000 Mark gehabt haben. Gemeint ist der Bruttoerlös aus umgesetzten (verkauften oder auch vertauschten) Waren und Erzeugnissen oder aus Lieferungen ohne Abzug der darauf lastenden Erziehungskosten und Unkosten. Steuerpflichtig sind auch die Gemeinden mit ihrem Umsatz im eigenen Wirtschaftsbetrieb, Einnahme für Holz, Gras, Steine und aus sonstigen Nutzungen — nicht aber auch mit Pachteinnahme und Wassergeld —

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.**Duderstadt.**

J.-Nr. II. 112.

Diez, den 6. Januar 1917.

Betrifft: Sammlung der Bindegarn-Enden.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die Landwirte wiederholt darauf hinzuweisen, daß die Bindegarn-Enden beschlagnahmt sind und nur an die bekannt gegebenen Sammelstellen abgegeben werden dürfen. Der Verkauf oder die Verarbeitung für andere Zwecke ist untersagt.

Ueber Preise sowie Lieferung von Bindegarn für die nächste Ernte erteilt die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse in Frankfurt am Main, Schillerstraße 25, Auskunft.

Der Landrat.**Duderstadt.**

Betrifft: Verteilung eines Flugblattes über den Anbau von Hülsenfrüchten.

Zur Belehrung der ländlichen Bevölkerung über die Wichtigkeit des Anbaues von Hülsenfrüchten gerade in der jetzigen Kriegszeit habe ich ein Flugblatt beschafft, das möglichst in die Hände aller Beteiligten kommen sollte.

Indem ich den Herren Bürgermeister eine Anzahl des Flugblattes in den nächsten Tagen durch die Post zugehen lasse, ersuche ich Sie, dieselben unter die Einwohner Ihrer Gemeinde zu verteilen und je ein Exemplar in den Gasthäusern auszuhängen. Auch dürfte es sich empfehlen, das Flugblatt zum Gegenstande einer Besprechung in einer Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) zu machen.

Der Vorsitzende des Kreisamtes.
Duderstadt.

Bekanntmachung.**Betrifft: Termin zur Abgabe der Steuer-Erklärungen.**

Zur Behebung von Zweifeln wird hiermit nochmals bekanntgegeben, daß die Steuer-Erklärungen für die Veranlagung des Jahres 1917 in der Zeit vom 4. bis 20. Januar 1917 abzugeben sind. Diese Frist läuft unabhängig von der Frist zur Abgabe der Besitz- und Kriegssteuereklärungen. Diese sind in der Zeit vom 4. Januar bis 15. Februar abzugeben.

Wer also die Steuer-Erklärung in der Zeit vom 4. bis 20. Januar nicht abgegeben oder keinen Antrag um Fristverlängerung gestellt, hat den in § 31 des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen Zuschlag von 5 Prozent bzw. 25 Prozent verwirkt.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission
des Unterlahnkreises.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.**Vom Büchertisch.**

(!) Die Herstellung eines Mufftäschchens. Will man sich beim Tragen des Muffs das Mitnehmen der Handtasche ersparen, so fertige man sich ein Mufftäschchen an. Man nehme ein 30 Ztm. breites und 18 Ztm. großes Stück schwarzen Samt, das, ohne zerschnitten zu werden, die Rückseite, die Vorderseite und die Verschlußklappe des Täschchens bilden soll. Diese — 6 Ztm. lang — wird an beiden Seiten etwas abgeschrägt. Den Samt füttere man mit schwarzer oder farbiger Seide, Satin usw. ab, und nähe alsdann die Rückseite und die Vorderseite seitwärts übereinander zusammen in einer Höhe von 12 Ztm. Unten, zu beiden Seiten der Verschlußklappe ist das Täschchen mit einem Druckknopf zu versehen. Beabsichtigt man, die Vorderseite des Täschchens mit einer Stickerei, mit einem Monogramm, oder mit den Anfangsbuchstaben von Vor- und Zunamen der Besitzerin, vielleicht in goldgelber oder violetter Seide ausgeführt, zu schmücken, so hat dieses bei dem Füttern zu geschehen. So ein Mufftäschchen ist äußerst praktisch und dabei sehr empfehlenswert. Versteckt in Muff, kann man es bequem mit sich führen, angefüllt mit einem zierlichen Batisttaschentuch, der Geldtasche, Schlüsseln usw. — Aus der praktischen Wochenschrift „Mädchenpost“, Berlin SW. 68, Lindenstraße 26. Für vierteljährlich 1,55 Mk. zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten.

(!) „Kriegs-Familienunterstützung“ betitelt sich ein soeben in zweiter Auflage herausgegebenes Werkchen, das das Reichsgesetz vom 28. Februar 1888 nebst dessen Ergänzungen und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen des Reichs und der Bundesstaaten in systematischer Darstellung behandelt. Die neue Bundesratsverordnung vom 3. Dezember 1916 hat Aufnahme gefunden. Bearbeitet ist es von Rechnungsrat und Ministerialsekretär im Ministerium für Elsaß-Lothringen Heinrich Schneider, Straßburg i. G., Selbstverlag, Oktav, 96 Seiten, Preis 1,80 Mark.

(!) Von Belhagen u. Majings Monatsheften ist das Januarheft erschienen, gehaltvoll und abwechslungsreich wie immer. Die Freunde edler neuerzeitlicher Kunst werden besonders erfreut sein, denn die in den Farben der Originale wiedergegebenen Bilder stellen wirklich hervorragende Leistungen dar. Interessant sind auch Geheimrat Bodes Bemerkungen über den alten holländischen Maler Brekelenkam und ein Aufsatz über das neue große phantasievolle Radierungswerk des eigenwilligen Leipziger Künstlers Max Klinger. Im letzten Herbst gab das Deutsche Theater in Berlin vielmals hintereinander das Schauspiel „Soldaten“ von Reinhold Lenz; dem Verfasser dieses packenden Stückes gilt eine weitere Arbeit im neuen Hefte. Aber auch die Interessen der Gegenwart kommen in der Januarnummer von Belhagen u. Majings Monatsheften zu ihrem Recht. Hanns von Jobeltz widmet dem ehrwürdigen Kaiser Franz Josef Worte herzlichsten Gedenkens, außerdem finden wir in ihm Aufsätze über die geschichtliche Bedeutung vom Wiederaufstehen Polens, über den Krieg nach dem Kriege, d. h. die wirtschaftliche Erdrösselung Deutschlands, die unsere Feinde uns zugeadht haben, über Calais, das die Engländer besetzt haben und gutwillig vielleicht nicht wieder räumen, und über die uralte Hauptstadt von China, über Peking und seine Umgebung. Auch der literarische Teil des Hefes ist ungewöhnlich reich an Romanen, Novellen und Skizzen.

Standesamt Bad Ems.

In die Register des Standesamts Bad Ems wurden im Monat Dezember 1916 eingetragen: 1. Geburten: 5, und zwar 2 Knaben, 3 Mädchen; 2. Eheschließungen: 4, hiervon 2 Kriegeseheschließungen, und folgende Sterbefälle:

- Dez. 11.: Ehefrau Schuhmachermeister Wilhelm Griffel, Antonette geb. Böwer in Bad Ems, 69 Jahre alt.
Dez. 13.: Witwe Karoline Philippine Medenbach geb. Hofmann in Bad Ems, 82 Jahre alt.
Dez. 17.: Ehefrau Sattlermeister Ludwig Schrod, Magdalene geb. Bernd in Bad Ems, 57 Jahre alt.
Dez. 22.: Hebamme Luise Dieß Wwe., geb. Andreas in Bad Ems, 68 Jahre alt.
Dez. 23.: Witwe Elisabeth Segner geb. Grimm in Bad Ems, 83 Jahre alt.
Dez. 24.: Invaliden-Renten-Empfänger Alexander Gros in Bad Ems, 57 Jahre alt.
Dez. 25.: Witwe Anna Elisabeth Wilhelmine Weyer geb. Klein in Bad Ems, 79 Jahre alt.
Dez. 30.: Witwe Auguste Philippine Katharina Müller geb. Wald in Bad Ems, 83 Jahre alt.

Für das Vaterland sind gestorben:

- Am 30. 12. 1915: Der Bäcker Karl Albert Dreßler in Bad Ems, 31 Jahre alt.
Am 23. 9. 1916: Der Rottenarbeiter Josef Max Adler in Bad Ems, 25 Jahre alt.
Am 1. 10. 1916: Der Landwirt Karl Wilhelm Hofmann in Bad Ems, 27 Jahre alt.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.